

# RS Vwgh 2003/8/13 2001/08/0194

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2003

## Index

- 21/03 GesmbH-Recht
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

- AIVG 1977 §12 Abs1;
- GmbHG §15;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/03/0451 E 16. Oktober 2002 RS 1

## Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Hinweis auf das E vom 16. Oktober 2002, Zlen. 99/03/0201, 0202, und die dort zitierte Vorjudikatur), setzt die "Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses" im § 12 Abs. 1 AIVG jedenfalls voraus, dass der Vertrag und die beiderseitigen Hauptpflichten aus dem versicherungspflichtigen, anwartschaftsbegründenden Beschäftigungsverhältnis erloschen sind. Der Umstand allein, dass das Anstellungsverhältnis eines Geschäftsführers bei Fortdauer seiner Organstellung endet, bedeutet noch keinen Entfall der Hauptleistungspflicht des Geschäftsführers, gleichgültig, ob er für seine Geschäftsführertätigkeit weiterhin Entgelt erhält oder nicht. Auch auf die tatsächliche Tätigkeit nach Beendigung des Anstellungsverhältnisses kommt es nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001080194.X01

## Im RIS seit

12.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>